

## **Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.Vm. § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Lautertal für den Entwurf des Bebauungsplans „Frankenstraße“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lautertal hat am 05.12.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Frankenstraße“ als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Ortsteil Oberlauter, Gemeinde Lautertal, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren soll gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat der Gemeinderat am 09.07.2020 beschlossen, aufgrund von Plananpassungen die sich jetzt darstellende Planung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.

Der beiliegende Planausschnitt mit Darstellung des Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geltungsbereich umfasst nachfolgende Flurnummern: 28, 28/62, 28/63 und 28/64, alle Gemarkung Oberlauter und ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von Fl. Nr. 27 (Entwässerungsgraben)
  - im Süden: von Fl. Nrn. 28/18, 28/36, 28/37, 28/40, 28/38 und 28/35
  - im Osten: von Fl. Nrn. 28/60, 28/35 und 28/19 (Ilmenauer Straße)
  - im Westen: von Fl. Nr. 75 (Frankenstraße)
- alle Gemarkung Oberlauter

Die Fläche des Plangebiets beträgt 7.227 m<sup>2</sup>.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist die Wiedernutzbarmachung der Flächen im Innenbereich zur künftigen Nutzung für seniorengerechtes Wohnen.

Der sich jetzt darstellende Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.07.2020 liegt in der Zeit vom **30.07. bis einschließlich 12.08.2020** im Rathaus der Gemeinde Lautertal, Frankenstraße 3, 96486 Lautertal, EG, Zi.Nr.E.09 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 – 12:00 Uhr; Montag, Mittwoch u. Donnerstag von 13:00 – 16:15 Uhr und Dienstag von 13:00 – 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3 Abs.2 und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 17.02.2020

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs.1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Diese Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen können im v.g. Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Lautertal unter der Internetadresse:

<https://www.gemeindelautertal.de/wirtschaft-bauen-umwelt/baugebiete-gewerbeflaechen/>

eingesehen werden

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e /DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Lautertal, den 20.07.2020

Gemeinde Lautertal

Karl Kolb

1. Bürgermeister

